

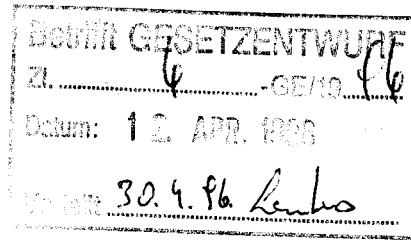
17/SN-6/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

AK



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



| Ihr Zeichen               | Unser Zeichen | Bearbeiter/in   | 2286             | Datum    |
|---------------------------|---------------|-----------------|------------------|----------|
| GZ 17.117/138-I<br>8/1996 | RS-ReS        | Dr Hans Trenner | ■ DW<br>FAX 2150 | 04.04.96 |

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung  
und die Strafprozeßordnung geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA

Dr Hans Trenner

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Justiz  
 Postfach 63  
 1016 Wien

| Ihr Zeichen               | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | DW  | 2286 | Datum    |
|---------------------------|---------------|---------------|-----|------|----------|
| GZ 17.117/138-I<br>8/1996 | RS-ReS        | Tr/Or         | FAX | 2150 | 28.03.96 |

**Betreff:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeß-  
 ordnung und die Strafprozeßordnung geändert  
 werden**

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Einladung, zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes eine Stellungnahme abzugeben.

Die im bezeichneten Entwurf verfolgte Zielsetzung der Erhöhung der Sicherheit des Gerichtsbetriebes wird von der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer vorbehaltlos unterstützt. Die Bundesarbeitskammer gibt jedoch zu bedenken, daß die Mittel, mit denen das ins Auge gefaßte Ziel erreicht werden soll, nicht unbedenklich sind. Die im Rahmen der Kontrollen vorgesehenen Durchsuchungen greifen weit in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, erscheinen jedoch zweckmäßig. Einer breiteren Diskussion erscheint es jedoch notwendig, wenn diese Maßnahmen vorwiegend von Beauftragten von privaten Sicherheitsunternehmen durchgeführt werden sollen. Es bleibt zu überlegen, ob lediglich "Beauftragte" der Sicherheitsunternehmen mit einer Fülle weitreichender Befugnisse auszustatten sind. Insbesondere die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt erlaubt es nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht, jede Person mit diesen Aufgaben zu betrauen. Den Erläuterungen zufolge sollten jedoch keine interne Bindungen

zwischen dem Sicherheitsunternehmen und den einzelnen Gerichten bzw dem Oberlandesgericht bestehen, wo doch offenbar sogar "entliehene Arbeitnehmer" zulässig sein sollten.

Die Bundesarbeitskammer vertritt daher die Ansicht, daß die Zulassung privater Sicherheitsunternehmen derart weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen wird, daß eine derartige Maßnahme weit mehr als rein fiskalische Überlegungen verlangt.

Im einzelnen erlaubt sich die Bundesarbeitskammer folgende Hinweise zu erstatten:

Gemäß § 4 sind die befugten qualifizierten Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen nicht in jenen Personenkreis aufgenommen, der von den Sicherheitskontrollen ausgenommen ist.

Die im Rahmen der Novelle zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl 624/1994 erreichte weitgehende Gleichstellung der befugten qualifizierten Vertreter wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wieder zurückgedrängt. Eine Ungleichbehandlung der genannten Vertreter hat jedoch keine sachliche Rechtfertigung, wobei die Bundesarbeitskammer nicht ansteht, bereits jetzt zu erklären, daß eine Gleichstellung unter den Bedingungen der ASGG-Novelle 1994 akzeptabel erscheint.

Offen bleibt jedoch die Fragen, ob die im § 4 Abs 1.1. Satz genannten Richter auch den Kreis der fachkundigen Laienrichter gemäß § 10 Abs 2 ASGG umfassen.

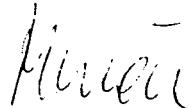
Klarzustellen ist darüber hinaus, welche Bewandtnis es mit Säumnisfolgen haben solle, die sich daraus ergeben, daß jemand zu Unrecht aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist - etwa eine Überschreitung der Ausübung der unmittelbaren Zwangsgewalt - bzw in jenen Fällen, in denen Säumnis allein dadurch bedingt ist, daß etwa durch Wartezeiten ein rechtzeitiges Erscheinen nicht möglich ist.

Die im § 14 Abs 2 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen des Sicherheitsunternehmers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erscheinen insbesondere im Hinblick auf die im allgemeinen Teil aufgezählten Bedenken nicht zielführend. Es erscheint der Bundesarbeitskammer nicht konsequent, Haftungsbeschränkungen des Sicherheitsunternehmens vorzusehen, wenn dieser sogar befugt sein solle, sich entliehener Arbeitskräfte zu bedienen.

Nach Meinung der Bundesarbeitskammer ist eine sinnvoll Sicherheitskontrolle nur mit entsprechend gut ausgebildeten qualifizierten Arbeitskräften möglich. Ein Zurückgehen

hinter derartige Anforderungen erscheint der Bundesarbeitskammer selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn die Sicherheitskontrollen von Beauftragten privater Sicherheitsunternehmungen durchgeführt werden.

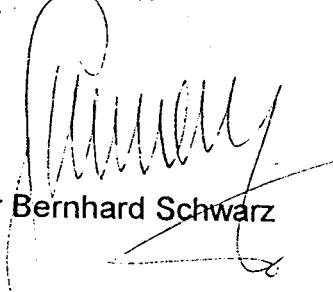
Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch

Der Direktor:

IV



Dr Bernhard Schwarz